

2e TOP 10









KOPIE



Zu TOP 8
HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Gemeinde Hohenkirchen
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle MV
Institutionskennzeichen: 121390059
Ansprechpartner: Ingo Piehl
Telefon: 0385/3031-704
Telefax: 0385/3031-706
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
O-614-11-16-20-FF Hohenkirchen

Datum: 13.12.2016

**Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII
Bericht über das Besichtigungsergebnis**

Mitglied: Gemeinde Hohenkirchen Amt Klützer Winkel
Betriebsteil: FF Gramkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 08.11.2016 wurde eine Beratung des Wehrführers wegen eines zu planenden Verkehrsweges zu einem neu aufgestellten Container vor Ort kurzfristig durchgeführt, da ich gerade auf der Durchreise war. In diesem Rahmen wurde auch gleich die Abstimmung der Mängel vom letzten Besichtigungsbericht vom 16.10.2014 kontrolliert. Für das verspätete Schreiben bitten wir wegen Krankheit und Arbeitsüberlastung um Entschuldigung. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Buckow Wehrführer, FF Hohenkirchen
Herr Wiedermann Jugendwart FF Hohenkirchen
Herr Ingo Piehl Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1) und "Feuerwehren" (GUV-V C53). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitglied der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Bankverbindung
HSH Nordbank AG
BLZ: 210 500 00
Konto: 53 075 112
IBAN: DE 40210500000053075112
BIC: HSHNDEHH

Internet
www.hfuk-nord.de

1 Planung des Verkehrsweges zum neue aufgestellten Container, festgestellte Mängel

1.1 Planung des Verkehrsweges zum neu aufgestellten Container für die Jugendfeuerwehr

Vor Ort wurde die Planung des Verkehrsweges mit dem Wehrführer besprochen. Mit einer geplanten Verkehrswegbreite von 1,5 m zum Container, ausgeführt als Betonverbundpflaster, sind wir einverstanden. Der Bereich unmittelbar vor dem Container soll in gesamter Breite befestigt werden. Es ist beabsichtigt eine Breite von 2 m vor dem Container vorzusehen, dieser Planung stimmen wir zu.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 "Verkehrswege".

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Der Zugang zum Container sollte ohne Podest, Stufen oder Schwellen erfolgen, damit eine Stolpergefahren vermieden werden.

1.2 Beleuchtung der Verkehrswege im Freien hinsichtlich der Planung des Verkehrsweges

Die Verkehrswege im Freien sind ausreichend zu beleuchten.

Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8" Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2" sowie § 4 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.

Die Beleuchtung sollte so hergestellt werden, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 sowie DIN 14092 Teil 1:

- Fußwege 10 Lux

1.3 Container – eingedrungene Feuchtigkeit

Der Container soll der Jugendfeuerwehr später als Umkleide- und Schulungs- und Aufenthaltsraum dienen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war teilweise Feuchtigkeit über das Dach in die Wände und den Fußboden eingedrungen. Dabei kann sich schnell Schimmel bilden, wenn nicht bereits geschehen. Der Fußboden war aufgequollen und hat sich teilweise hochgedrückt.

Vor der Nutzung ist hier eine fachgerechte Sanierung erforderlich, so dass keine Gesundheits- und Unfallgefahr für die späteren Nutzer ausgeht.



Eingedrungene Feuchtigkeit im Dach, Feuchtigkeitsschäden an der Wand und dem Fußboden

1.4 Parkplätze – stehen nicht ständig zur Verfügung

Räume im Feuerwehrhaus werden auch zu Wahlen (z. B. Kommunal, Landtag, Bundestag) oder Gemeindevertreter-, Sozial-, Finanz- und Bauausschusssitzungen genutzt. Die vorhandenen Parkplätze für die Einsatzkräfte vor dem Feuerwehrhaus stehen dann nicht zur Verfügung. In diesem Zusammenhang gab es, als die Feuerwehr zeitgleich zu einem Einsatz gerufen wurde, zu einer gefährliche Situation. Dabei wäre es fast zu einem Unfall gekommen.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt und entnommen werden können, s. § 4 Abs. 1 UVV "Feuerwehren i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser Planungsgrundlagen“.

Die Forderung ist z. B. erfüllt, wenn mindestens 12 Pkw-Stellplätze im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses vorhanden sind und ständig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Feuerwehrfahrzeuge sein. Eine Behinderung des Feuerwehrbetriebs soll ausgeschlossen werden. Das Parken von anderen Nutzern der Räumlichkeiten im Feuerwehrhaus sollte hier das Parken verwehrt werden.

1.5 Materiallagerung in Verkehrswegen

Bei der Begehung des Stellplatzes im nebenstehenden Container waren insbesondere neben dem Boot mit Trailer die freien Durchgangsbreiten der Verkehrswege durch unsachgemäße Material- und Gerätelagerung (s. Fotos) eingeengt bzw. verstellt.

Es fehlen geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung der oben genannten Materialien und Geräte.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“.

Die Forderungen können erfüllt werden, indem die Verkehrswege im Stellplatzbereich geräumt und zukünftig freigehalten werden. Nebenan sind die Materialien und Geräte für den Gemeindearbeiter untergebracht. Sicherer Verkehrswege wären aus unserer Sicht denkbar, wenn die Materialien und Geräte des Gemeindearbeiters hier ausgelagert und dieser Bereich dann für die Feuerwehr genutzt werden könnten.



Unzureichende Verkehrswege, Materialien, Geräte und Ladekabel im Verkehrsweg

1.6 Ladekabel im Verkehrsweg

Das Ladekabel für das Boot war so angebracht, dass Feuerwehrangehörige hängen bleiben können.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1.

Das Ladekabel soll so verlegt werden, dass die Verkehrswege sicher begehbar sind.

1.7 Haltbarkeit von Feuerwehrhelmen

Es kam im Rahmen der Besichtigung zur Frage der Aussonderung von Feuerwehrhelmen vom Typ Schubert F 220. Hier verweisen wir auf die Herstellerangaben. Nach Aussage der Firma Schubert (Schreiben s. Anlage) wird die Lebensdauer dieser Helme hauptsächlich durch mechanische, thermische und chemische Einwirkungen begrenzt. Diese Schubert Feuerwehrhelme haben keine verbindliche Aussonderungsfrist bzw. Ablauf-/Ablegedatum, da die maximale Gebrauchsdauer von den oben genannten Einwirkungen abhängt. Weiter steht dort, dass die stoßdämpfenden Teile der Innenausstattung nicht sichtbaren Einflüssen ausgesetzt sind, empfehlen die Firma Schubert den Helm vorbeugend nach 15 Jahren zu ersetzen. In dem genannten Schreiben stehen auch Hinweise zur Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit.

Wir bitten Sie entsprechend zu verfahren.

1.8 Hinweis zu Einsatzmöglichkeiten des ausgebildeten Gemeindegewerks

Wie vor Ort vom Wehrführer mitgeteilt, ist ein Gemeindegewerk zum Feuerwehrgewerk verpflichtet worden. Der Gemeindegewerk hat die Lehrgänge Truppmann, Sprechfunker und Technische Hilfeleistung vor einiger Zeit absolviert. Seit den letzten 2 Jahren hat dieser jedoch noch nie beim Ausbildungsgewerk teilgenommen. Somit steht er auch nicht als vollwertige Einsatzkraft zur Verfügung, da die jährliche Fortbildung fehlt. Somit kann der Gemeindegewerk lediglich als Helfer eingesetzt werden.

2 Beseitigung von Mängeln

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 21. Dezember 2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrgewerkbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung der beschriebenen Mängel bis zum 16.03.2017 mitzuteilen.

Wir haben dem Kreiswehrgewerkführer Herrn Gromm in seiner Eigenschaft als feuerwehrgewerktechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Nordwestmecklenburg eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Amtswehrgewerkführer, den Wehrgewerkführer liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung der Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Ingo Piehl

